

TOP 16:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 338/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es für die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen. Durch Einfügung eines neuen § 202e in das Strafgesetzbuch (StGB) soll die unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) unter Strafe gestellt werden.

IT-Systeme seien mindestens so schutzwürdig wie das Hausrecht sowie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Die von unbefugt genutzten informationstechnischen Systemen für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr sei hoch. In letzter Zeit häuften sich beispielsweise Angriffe auf Internetseiten, die zu deren vorübergehender Unerreichbarkeit führten. Es fanden gezielte Cyberangriffe auf mit dem Internet verbundene Kritische Infrastrukturen (große Industrieanlagen, Elektrizitätswerke, Staudämme, Anlagen der Wasserversorgung, Telekommunikationsanlagen) statt, die diese beschädigen, stören oder unbrauchbar machen sollen. Einige Begebenheiten zeigten, dass auch Terroristen dieses Mittel einsetzen.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen beabsichtigt:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr soll zukünftig derjenige bestraft werden, der unbefugt sich oder einem Dritten den Zugang zu einem informationstechnischen System verschafft, ein solches System in Gebrauch nimmt oder in diesem System einen Datenverarbeitungsvorgang oder informationstechnischen Ablauf beeinflusst oder in Gang setzt, sofern diese Tat geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.

Wird eine entsprechende Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht Dritte zu schädigen oder sich oder einen Dritten zu bereichern begangen, soll diese Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dies sind beispielsweise Fälle, wenn Täter gewerbsmäßig oder bandenmäßig zur fortgesetzten Begehung dieser Straftaten verbunden sind, eine besonders große Anzahl informationstechnischer Systeme, Datenverarbeitungsvorgänge oder informationstechnischer Abläufe betroffen sind oder der Täter beabsichtigt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, eine gemeingefährliche Straftat oder eine besonders schwere Straftat gegen die Umwelt nach § 330 StGB herbeizuführen oder zu ermöglichen.

Auch der Versuch ist strafbar.

Das Merkmal der Unbefugtheit soll klarstellen, dass eine Strafbarkeit bei wirksamer Einwilligung ausgeschlossen ist.

Weitere Regelungen definieren die Begriffe "informationstechnisches System" und "kritische Infrastruktur" im Sinne dieser Vorschriften.

Durch eine Änderung der Strafprozessordnung sollen die Vergehen des digitalen Hausfriedensbruches, die die Allgemeinheit so wenig berühren, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 202e Absatz 1 und 2 StGB-E), in Durchbrechung des Officialprinzips ausnahmsweise als Privatklagedelikt ausgestaltet werden. Dies soll einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden durch Bagatellfälle vorbeugen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und ihn anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.